

II. Personen, die zu irgendeinem Zeitpunkt den nachstehenden Organisationen angehörten: SD (Sicherheitsdienst), Gestapo (Geheime Staatspolizei), Generalstab des Oberkommandos der deutschen Wehrmacht, HJ-Streifendienst (Hitlerjugend-Streifendienst), Personen, die vor dem 1. Mai 1937 Mitglieder der NSDAP waren, Personen, die vor dem 1. April 1933 in folgenden Organisationen waren: SA, HJ, BDM, NSF, NSDStB, Personen, die Verwaltungsposten innehatten und Ihre Stellvertreter, sowie auch aktive Mitglieder der nachstehenden Organisationen: NSDAP, SA, SS, NSKK, NSFK, HJ, BDM, NSDStB, NSDoB, NSF.

6. Nicht wahlberechtigt sind ferner:

I. Personen, die wegen geistiger Gebrechen unter dauernder oder vorübergehender Vormundschaft oder Aufsicht stehen, sowie auch Geisteskranke und Schwachsinnige, die sich in Krankenhäusern, Heil- und Pflegeanstalten befinden;

II. Personen, die die bürgerlichen Ehrenrechte auf Grund eines Gerichtsurteiles verloren haben, es sei denn, daß dem Verluste der bürgerlichen Ehrenrechte eine in der Zeit von 1933 bis zur Kapitulation Deutschlands ausgesprochene Verurteilung wegen antifaschistischer oder antimilitaristischer Handlungen zugrunde liegt.

III. Verbrecher und zeitweilig entlassene Häftlinge.

IV. Straf- und Untersuchungsgefangene sowie Personen, die infolge gerichtlicher Anordnung in Gewahrsam gehalten werden.

V. Personen, die sich auf Anordnung von Gerichtsorganen oder der Polizei in Haft befinden.

7. Wahlberechtigt sind nur diejenigen Personen, die in die Wählerlisten eingetragen oder im Besitze eines Wahlscheines sind. Jeder Wähler darf sein Stimmrecht nur in einem einzigen Stimmbezirk ausüben.

8. I. Das Recht, Wahlvorschläge aufzustellen, steht nur den für Groß-Berlin anerkannten politischen Parteien zu.

II. Jeder Wahlvorschlag kann eine Anzahl von Kandidaten enthalten, die 125 Prozent der offenen Verordnensitze nicht überschreitet.

9. Die oben angeführten Bestimmungen über die Abkennung des Wahlrechtes stimmen mit der Direktive Nr. 24 und dem Gesetz Nr. 10 des Alliierten Kontrollrates sowie der Anordnung BK/O (46) 101 a der Alliierten Kommandatura überein. <sup>III</sup>

### III. Stimmbezirk, Wahllokale und Wahlvorstand

10. I. Das Gebiet von Groß-Berlin wird für die Stimmabgabe in Stimmbezirke von angemessener Größe eingeteilt (Punkt 13), wobei davon auszugehen ist, daß allen Wählern die Beteiligung an den Wahlen möglichst erleichtert wird.

M. Ein Stimmbezirk soll nicht mehr als 2500 Einwohner umfassen. Die Stimmbezirke dürfen jedoch nicht so eng begrenzt werden, daß das Wahlgeheimnis gefährdet werden könnte.

III. Die Grenzen der Stimmbezirke dürfen die Grenzen der Verwaltungsbezirke, zu denen sie gehören, nicht überschreiten.

11. I. Für jeden Stimmbezirk wird ein geeignetes Wahllokal bestimmt (Punkt 13), das innerhalb des Stimmbezirkes oder eines benachbarten, zu demselben Verwaltungsbezirk gehörenden Stimmbezirkes liegen muß.

11. In großen Stimmbezirken, in denen sich eine Teilung der Wählerliste als zweckmäßig erweist, können die Wahlen gleichzeitig in zwei verschiedenen Räumen desselben Gebäudes oder in zwei verschiedenen Gebäuden, oder an zwei verschiedenen Wahlischen in demselben Wahlraum vorgenommen werden. Für jeden Wahlraum oder Wahlisch ist ein besonderer Wahlvorstand zu bilden.

12. I. Für jeden Stimmbezirk, und im Falle des Punktes 11 II. für jeden Wahlisch und Wahlraum, sind ein Wahlvorsteher und ein Wahlvorsteher-Stellvertreter zu ernennen (Punkt 13).

II. Spätestens drei Tage vor den Wahlen beruft der Wahlvorsteher unter Berücksichtigung der teilnehmenden politischen Parteien aus den Wählern seines Stimmbezirkes vier bis sechs Beisitzer und aus den Wählern seines oder eines benachbarten Stimmbezirkes einen Schriftführer und fordert sie auf, zu Beginn der Wahlhandlung zur Bildung des Wahlvorstandes im Wahlraume zu erscheinen. Wahlkandidaten dürfen nicht Mitglieder des Wahlvorstandes sein.

III. Der Wahlvorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder, unter denen sich stets der Wahlvorsteher oder sein Stellvertreter befinden muß, anwesend sind. Er beschließt mit Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

IV. Für ihre Tätigkeit im Wahlvorstand erhalten die Mitglieder keine Vergütung.

13. I. Die Abgrenzung der Stimmbezirke, das Bestimmen der Wahlräume und die Ernennung der Wahlvorsteher und deren Stellvertreter nimmt das Bezirksamt vor.

II. Die Bezirksämter machen spätestens vierzehn Tage vor den Wahlen in ortsüblicher Weise bekannt:

Die Abgrenzung der Stimmbezirke, den Ort des Wahlraumes, Tag und Zeit der Wahlen.

III. Diese Bekanntmachung ist vor Beginn der Wahlen am Eingang zum Wahllokal anzubringen.

IV. Zur allgemeinen Bekanntmachung genügt die ortsübliche amtliche Mitteilung.

### IV. Wählleitung und Wahlausschüsse

14. I. Die Wahlen in Groß-Berlin stehen unter der Leitung des Magistrats, die Wahlen in den Wahlkreisen leitet das Bezirksamt des Verwaltungsbezirkes. Die Wahlkreise sind immer identisch mit den Verwaltungsbezirken.

II. Zur einheitlichen Leitung der Vorbereitung und Durchführung der Wahlen in Groß-Berlin ernennt der Magistrat einen Stadtwahlleiter und dessen Stellvertreter; für die gleichen Obliegenheiten in den Wahlkreisen ernennt der Magistrat auf Vorschlag des zuständigen Bezirksamtes je einen Kreiswahlleiter und dessen Stellvertreter.

III. Die Ernennung der Wahlleiter und ihrer Stellvertreter unter Angabe von Namen und Anschrift hat der Magistrat unverzüglich im Verordnungsblatt der Stadt Berlin zu veröffentlichen.

15. Dem Stadtwahlleiter tritt ein Stadtwahlausschuß, dem Kreiswahlleiter ein Kreiswahlausschuß nach Maßgabe folgender Bestimmungen zur Seite: